

Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) und § 44 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2017 (Nds. GVBl. S. 237), hat der Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim am 11.04.2018 die folgende Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang *Internationale Kommunikation und Übersetzen* (IKÜ) werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. ²Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

- 1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.
- 2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Fristablauf bestimmt sich nach der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. ²Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. ³Darüber hinaus sind die im Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 3 Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 4 Auswahlverfahren

- 1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- b) nicht unter die Vorabquoten der §§ 7, 9 und 10 der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.
- 2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- 2) ¹eine aus den in der HZB ausgewiesenen Halbjahresnoten (bzw. Fachnoten bei Fehlen von Halbjahresnoten) der Fächer Deutsch und einer Fremdsprache gemäß § 6, Abs. 2 zu bildende Durchschnittsnote.

§ 6 Erstellung der Rangliste

- 1) ¹Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Vergabeverordnung-Stiftung) in der jeweils gültigen Fassung etwas anderes bestimmt. ²Die Umrechnung ausländischer Noten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hochschul-Vergabeverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der Vergabeverordnung Stiftung.
- 2) Die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und der Fremdsprache erfolgt nach dem folgenden Schema:
- a) ¹Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden sämtliche Halbjahresnoten (bzw. Fachnoten bei Fehlen von Halbjahresnoten) der letzten beiden Jahrgangsstufen in den Fächern Deutsch und einer Fremdsprache herangezogen. ²Dabei werden Noten, die nach dem Punktesystem der staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland vergeben wurden, wie folgt umgerechnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

³Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

⁴Für die Studienvariante A, in der zwei Fremdsprachen studiert werden, werden für die Berechnung der Durchschnittsnote neben den Halbjahres- bzw. Fachnoten des Faches Deutsch die Halbjahres- bzw. Fachnoten der besseren der gewählten Fremdsprachen herangezogen. Liegen Halbjahres- bzw. Fachnoten nur für eine der gewählten Fremdsprachen vor, so sind diese heranzuziehen. Liegen Halbjahres- bzw. Fachnoten für keine der gewählten Fremdsprachen vor, so werden die Halbjahres- bzw. Fachnoten einer anderen Fremdsprache herangezogen. Liegen keine Halbjahres- bzw. Fachnoten für die gewählten Fremdsprachen vor, wohl aber Halbjahres- bzw. Fachnoten mehrerer anderer Fremdsprachen, so wird die Fremdsprache herangezogen, bei der sich der bessere Durchschnitt ergibt.

Für die Studienvariante B, in der nur eine Fremdsprache studiert wird, werden für die Berechnung der Durchschnittsnote neben den Halbjahres- bzw. Fachnoten des Faches Deutsch die Halbjahres- bzw. Fachnoten der gewählten Fremdsprache herangezogen. Liegen für diese keine Halbjahres- bzw. Fachnoten vor, wird eine andere Fremdsprache herangezogen, bei mehreren Fremdsprachen die beste.

- b) ¹Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch die Anzahl der berücksichtigten Noten geteilt werden. ²Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.
- 3) ¹Aus den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Abiturdurchschnitt) mit dem Faktor 0,7, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 (Fächerdurchschnitt Deutsch und Fremdsprache) mit 0,3 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnitte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4 Abs. 1 eine Rangliste erstellt.
- 4) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gem. § 10 der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ (HZbPrüfVO) in der jeweils gültigen Fassung in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 70 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein. ²Anstelle der Fachnoten gem. § 5 Abs. 2 dieser Ordnung werden die nach Absatz 2 Buchst. a) in Noten umgerechneten Punktzahlen aus den Prüfungen in Englisch bzw. der Fremdsprache und Mathematik bzw. Biologie, ggf. einer anderen Naturwissenschaft des Allgemeinen Teils der Prüfung, herangezogen und gehen mit 30 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein.
- 5) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung geleistet hat und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 2 Abs. 2 benannten Frist beendet sein wird. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- 1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Ranglistenplatz und der Ranglistenplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- 3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 durchgeführt.
- 4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- 1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - i) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ii) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe iii) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - iii) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- 2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der HZB oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- 3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. Über die Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Maßgabe der Prüfungsordnung).

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19.

²Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ) vom 17.07.2014 (Verkündungsblatt Heft 88 – Nr. 08/2014) außer Kraft.